



**Datenschutzgesetz
(DSG)
und
EU Datenschutz
Grundverordnung
(EU-DSGVO)
- Teil 1**

Inhalt – Teil 1

EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

- Einleitung
- Geltungsbereich und Grundprinzipien
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
- Besondere Kategorien von Daten
- Informationspflichten
- Betroffenenrechte

Einleitung



Was ist die DSGVO?

- **Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
- Eine in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbare EU-Verordnung (gilt seit **25.05.2018**)
- Enthält zahlreiche Öffnungsklauseln (deshalb haben nationale Gesetzgeber gewisse Spielräume)
- **In Österreich:** seit 25.05.2018 gelten DSGVO, österreichisches Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Sachlicher Anwendungsbereich

- Art 2 Abs 1 DSGVO: *Diese Verordnung gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die **nichtautomatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.*
- Art 4 Z 1 DSGVO: **Personenbezogene Daten:** (...) *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen.*
- Unter personenbezogenen Daten fallen z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Autokennzeichen oder IP-Adresse einer Person (näheres siehe in Kapitel „Besondere Kategorien von Daten“).



Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Sachlicher Anwendungsbereich

- Art 4 Z 2 DSGVO: **Verarbeitung:** *jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;*
- **Beispiele:** *Erstellung einer Kundendatei, Aufnahme der Daten zur Erstellung einer Rechnung, Mitarbeiterdatenbank*

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Sachlicher Anwendungsbereich

- Art 4 Z 6 DSGVO: **Dateisystem:** *jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;*
- **Beispiel:** *Kundendatei (elektronisch oder in Papierform)*

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Räumlicher Anwendungsbereich

- **Art 3 Abs 1 DSGVO**
- **Niederlassungen in EU:** DSGVO gilt für Verarbeiten von personenbezogenen Daten für Tätigkeiten einer Niederlassung in der Union
- Dabei egal, ob Niederlassung eines **Verantwortlichen** oder eines **Auftragsverarbeiters**
- Anwendbarkeit der VO auch, wenn Verarbeitung der Daten für die Niederlassung gar nicht in der EU stattfindet
- **Fallbeispiel:** *Die Kundendaten eines belgischen Handelsunternehmens werden vom Mutterkonzern in Japan gespeichert.*

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Räumlicher Anwendungsbereich

- **Art 3 Abs 2 DSGVO**
- **Niederlassungen außerhalb EU:** wenn personenbezogene Daten von Betroffenen verarbeitet werden, die sich innerhalb der EU befinden, müssen auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU DSGVO befolgen
- Gilt nur, wenn Unternehmen in der EU den Betroffenen seine Waren und Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten der Betroffenen (beispielsweise im Bereich Marktforschung) beobachtet
- **Fallbeispiel:** *Ein US-Unternehmen bietet über das Internet Bücher in Österreich an.*

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Räumlicher Anwendungsbereich

- Art 4 Z 7 DSGVO: **Verantwortlicher:** *die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;*
- Löst den Begriff „Auftraggeber“ nach dem bis 24.05.2018 geltenden österreichischem DSG 2000 ab.

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Geltungsbereich: Räumlicher Anwendungsbereich

- Art 4 Z 8 DSGVO: **Auftragsverarbeiter:** *eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;*
- Begriff entspricht dem „Dienstleister“ nach dem bis 24.05.2018 geltenden DSG 2000.

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Grundprinzipien

entsprechend Art 5 DSGVO:

- Rechtmäßigkeit
- Transparenz
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Integrität und Vertraulichkeit



Geltungsbereich und Grundprinzipien



Rechtmäßigkeit

- Siehe Art 6 DSGVO
- Daten dürfen nur entsprechend dem Gesetz verarbeitet werden.

Transparenz

- Siehe Art 6 DSGVO
- Verarbeitung personenbezogener Daten muss für Betroffene nachvollziehbar sein (z.B. durch verständliche und vollständige Datenschutzerklärung).
- Informationspflichten wurden mit Art 13 und 14 DSGVO erhöht (erfordern beispielsweise Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung).

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten, außer wenn per Gesetz erlaubt.

Zweckbindung

- Daten sollen nur für den Zweck verarbeitet werden für den sie erhoben worden sind.
- Nachträgliche Zweckänderung ist nur zulässig, wenn sie *mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist* (Art 6 Abs 4 DSGVO).

Geltungsbereich und Grundprinzipien



Datenminimierung

- „Datenerhebung auf Vorrat“ ist verboten (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO).
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss auf das dem Verarbeitungszweck notwendige Maß beschränkt sein.

Integrität und Vertraulichkeit

- Daten müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Verarbeitung, Zerstörung, Veränderung oder Verlust geschützt werden.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



- siehe Art 6 Abs 1 DSGVO: Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:
 - a) *Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung zu der Verarbeitung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
 - b) *die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
 - c) *die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*



Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten** erforderlich, sofern nicht die Interessen oder **Grundrechte und Grundfreiheiten** der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



Einwilligung der betroffenen Person

- *Fallbeispiel: Zustimmung zum Erhalt eines Newsletters*

Erfüllung eines Vertrags

- *Fallbeispiel: Kundendatenbank eines Unternehmens*

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

- *Fallbeispiel: Arbeitsrechtliche Pflichten des Arbeitgebers; Verpflichtungen einer Bank aufgrund des Bankwesengesetzes*

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

- Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Datenverarbeiters erforderlich ist.
- Außer die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- Es muss daher eine Interessenabwägung vorgenommen werden.
- ***Fallbeispiel:*** Einholung einer Bonitätsauskunft durch eine Bank.

Besondere Kategorien von Daten



Artikel 9 Abs 1 DSGVO: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- *Die **Verarbeitung** personenbezogener Daten, aus denen die **rassische** und **ethnische Herkunft**, **politische Meinungen**, **religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen** oder die **Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten**, **biometrischen Daten** zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder **Daten zum Sexualleben** oder der **sexuellen Orientierung** einer natürlichen Person **ist untersagt**.*
- **Beispiele:** Fingerabdruck, Irisscan, Krankengeschichte
- **Ausnahmen zu Art 9 Abs 1 DSGVO in Abs 2**



Besondere Kategorien von Daten



Art 9 Abs 1 DSGVO: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Art 4 Z 13 DSGVO: **Genetische Daten: *personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;***
- **Beispiele:** DNA-Analysen, RNS-Analysen

Besondere Kategorien von Daten



Artikel 9 Abs 1 DSGVO: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Art 4 Z 14 DSGVO: **Biometrische Daten:** *mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;*
- **Beispiele:** *Elektronischer Reisepass, Fingerabdruck (zur Entsperrung des Smartphones), Stimmen- oder Iriserkennungen*

Besondere Kategorien von Daten



Eine Verarbeitung dieser Kategorien (Art 9 Abs 1) von Daten ist daher ausnahmsweise zulässig

- a) wenn ausdrückliche Einwilligung vorliegt
- b) wenn diese zur Ausübung von Rechten aus dem Arbeitsrecht, der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes erforderlich ist
- c) zum Schutz lebenswichtiger Interessen bei Einwilligungsunfähigkeit
- d) (...) auf Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten (...)
- e) wenn die Daten vom Betroffenen offenkundig selbst veröffentlicht wurden

Besondere Kategorien von Daten



Eine Verarbeitung dieser Kategorien (Art 9 Abs 1) von Daten ist daher ausnahmsweise zulässig

- f) zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche
- g) auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats zur Wahrung des öffentlichen Interesses
- h) zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, medizinischen Diagnostik, zur Versorgung und Behandlung,
- i) zur Verwaltung im Gesundheits- und Sozialbereich und im öffentlichen Gesundheitswesen
- j) (...) *für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke (...)*

Besondere Kategorien von Daten



Art 9 Abs 2 DSGVO: Einwilligung

- Art 4 Z 11: **Einwilligung allgemein:** (...) jede **freiwillig** für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
- Einwilligungserklärung kann **schriftlich, elektronisch** (z.B. durch **aktives Anklicken** einer vorformulierten Einwilligungserklärung) oder **mündlich**, aber auch in **konkludenter** Form erfolgen
- Bloßes Schweigen oder Untätigkeit kann keine Einwilligung darstellen, sofern nicht andere sonstige Begleitumstände eindeutig auf ein Zustimmung zur Datenverarbeitung hinweisen (z.B. klares Kopfnicken)
- **Bei sensiblen Daten muss Einwilligung gem. Art 9 Abs 2 ausdrücklich erfolgen!**

Besondere Kategorien von Daten



Art 9 Abs 2 DSGVO: Einwilligung- Einwilligungserklärungen von Kindern

- Für Rechtmäßigkeit der Einwilligung eines Kindes bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft liegt Altersgrenze bei 16 Jahren.
- EU-Mitgliedstaaten können aber niedrigere Altersgrenzen vorsehen, allerdings nicht unter das vollendete 13. Lebensjahr.
- Beispiel: Österreich setzt diese Altersgrenze mit dem **vollendeten 14. Lebensjahr** fest.
- Davor: Einwilligung zur Datenverarbeitung durch Obsorgeberechtigte.
- Verantwortliche müssen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik „angemessene“ Anstrengungen unternehmen.

Informationspflichten



- Verantwortliche müssen den betroffenen Personen gewisse Informationen über die Datenanwendungen zur Verfügung zu stellen
- Informationspflichten nach DSGVO trennen sich in zwei verschiedene Arten:
 - a) **Art 13 DSGVO:** beschreibt Informationen, welche zu erteilen sind, wenn die Daten bei Betroffenen direkt erhoben wurden
 - b) **Art 14 DSGVO:** beschreibt Informationen, welche zu erteilen sind, wenn die Daten nicht bei Betroffenen selbst erhoben wurden



Informationspflichten



Art 13 Abs 1 DSGVO

- a) *den Namen und die **Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;*
- b) *gegebenenfalls die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**;*
- c) *die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; 4.5.2016 L 119/40 Amtsblatt der Europäischen Union DE*
- d) *wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;*

Informationspflichten



Art 13 Abs 1 DSGVO

- e) *gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und*

- e) *gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.*

Informationspflichten



- Für faire und transparente Verarbeitung müssen folgende Informationen zusätzlich gem. **Art 13 Abs 2 DSGVO** gegeben werden:
 - a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) das **Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen** über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das **Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

Informationspflichten



Art 13 Abs 2 DSGVO

d) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten **gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

f) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich **Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik.

Informationspflichten



Art 13 Abs 3 DSGVO

- Sollen Daten für einen anderen als den ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden, müssen vor Weiterverarbeitung auch Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen erteilt werden.
- Absätze 1, 2 und 3 des Art 13 DSGVO finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt!

Informationspflichten



Art 13 Abs 1 DSGVO

- **Zeitpunkt:** Informationen sind zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zur Verfügung zu stellen
- **Ausnahme:** Daten müssen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt

Informationspflichten



Art 14 DSGVO

- a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- a) zusätzlich die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**;
- a) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

Informationspflichten



Art 14 DSGVO

- d) die **Kategorien** personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten; 4.5.2016 L 119/41 Amtsblatt der Europäischen Union DE
- f) gegebenenfalls die **Absicht des Verantwortlichen**, die personenbezogenen Daten **an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln**, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

Informationspflichten



- Für faire und transparente Verarbeitung müssen folgende Informationen zusätzlich gem. **Art 14 Abs 2 DSGVO** gegeben werden:
 - a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c) das **Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen** über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.

Informationspflichten



Art 14 Abs 3, 4 und 5 DSGVO

- **Abs 3:** Zeitpunkt des Erhalts der Informationen
- **Abs 4:** Sollen Daten für einen anderen als den ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden, müssen vor Weiterverarbeitung auch Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen erteilt werden. (siehe Art 13 Abs 3 DSGVO)
- **Abs 5:** Ausnahmen

Informationspflichten



Art 14 Abs 3 DSGVO: Zeitpunkt

- Verantwortlicher erteilt Informationen innerhalb einer **angemessenen Frist** nach Erlangung der personenbezogenen Daten
- **Spätestens innerhalb eines Monats**
- Falls personenbezogene Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung** an die Person,
- oder falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.**

Informationspflichten



Art 14 Abs 5 DSGVO: Ausnahmen

- Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn
 - a) die betroffene Person **bereits über die Informationen verfügt**;
 - b) die **Erteilung** dieser Informationen sich als **unmöglich** erweist oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit;

Informationspflichten



Art 14 Abs 5 DSGVO: Ausnahmen

- c) *die Erlangung oder Offenlegung durch **Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten**, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder*

- c) *die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem **Berufsgeheimnis**, einschließlich einer **satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht**, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.*

Informationspflichten



Art 12 DSGVO: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten

- Informationen sind in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** zu erteilen.
- **Klare und einfache Sprache ist wichtig (besonders für Informationen für Kinder).**
- Die Übermittlung der Informationen erfolgt **schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form.**
- Die Informationen können nach den Erwägungsgründen beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist, bereitgestellt werden.

Informationspflichten



Art 12 DSGVO: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten

- *Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information **mündlich** erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.*
- *Explizite Erwähnung im Gesetz: sog. **standardisierte Bildsymbolen** können verwendet werden*
- *Soll aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung vermitteln durch leicht wahrnehmbare, verständliche und klar nachvollziehbare Form*

Betroffenenrechte



- Rechte der von einer Datenanwendung betroffenen Person (= Betroffener) gegenüber dem Verantwortlichen (siehe Art 12 – 21 DSGVO)
- Folgende Rechte gibt es:
 1. **Recht auf Information (Informationspflicht, siehe voriges Kapitel)**
 2. **Auskunftsrecht**
 3. **Recht auf Berichtigung**
 4. **Recht auf Löschung**
 5. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
 6. **Recht auf Datenübertragung**
 7. **Widerspruchsrecht**



Betroffenenrechte



Auskunftsrecht

- DSGVO räumt der betroffenen Person ein Auskunftsrecht über seine personenbezogenen Daten ein.
- Auskunftsanspruch steht jeder betroffenen Person (Auskunftswerber) zu gegenüber Verantwortlichen.
- Auskunftswerber muss Identität nur dann nachweisen, wenn der Verantwortliche berechtigte Zweifel daran hat.
- Irrtümliche Auskunftsanfrage an Auftragsverarbeiter: Dieser hat keine ausdrückliche Pflicht, den Antrag an den Verantwortlichen weiterzuleiten (hat aber Unterstützungspflicht dem Verantwortlichen gegenüber).
- Antrag kann formlos gestellt werden, allenfalls sogar mündlich.

Betroffenenrechte



Auskunftsrecht: Auskunft geben über.....

- Kopien der Daten (E-Mails, Briefe, Auszüge aus Datenbanken, udgl) und die konkret verarbeiteten Daten;
- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen (einschließlich Auftragsverarbeiter);
- wenn möglich, die geplante Speicherfrist für die Daten, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten (falls die Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben worden sind);

Betroffenenrechte



Auskunftsrecht: Auskunft geben über.....

- im Fall von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhen, und gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkungen entfalten oder sie in ähnlicher Weise beeinträchtigen, Angaben zu der verwendeten Logik sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.
- bei internationalen Datentransfers: falls notwendig, die Grundlagen der geeigneten Garantien.
- Kenntnis, dass es ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder einen Widerspruch gegen diese Verarbeitung gibt.
- Kenntnis, dass Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde besteht (Frist: binnen eines Jahres ab Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis).

Betroffenenrechte



Auskunftsrecht: Form

- Auskunft grundsätzlich schriftlich zu erteilen (kompakte, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form) und grundsätzlich gratis (außer bei exzessiven Anträgen).
- Elektronische Medien (vor allem E-Mail): wenn Antrag elektronisch gestellt wurde.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person: Auskunftsschreiben oder auch nur die Kopie der Daten auf Papier zu übersenden.
- Mündliche Auskunftserteilung: auf Wunsch der betroffenen Person möglich (sofern keine Zweifel an der Identität bestehen).
- Textierung: klare und einfache Sprache (siehe vorige Kapitel).
- Liegen zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vor, muss dieser Umstand bekannt gegeben werden (sogenannte Negativauskunft).

Betroffenenrechte



Auskunftsrecht: Frist und Verweigerung

- Verantwortlicher hat Antrag unverzüglich zu beantworten (binnen eines Monats ab Eingang).
- Komplexer Antrag und mehrfache Anträge: Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden.
- Verantwortlicher muss dies der betroffenen Person unter Angabe von Gründen mitteilen.
- Lehnt Verantwortlicher die Auskunftserteilung ab, hat er dies der betroffenen Person spätestens binnen eines Monats mitzuteilen.
- Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge: können abgelehnt werden.
- Die Auskunft über die personenbezogenen Daten der betroffenen Person kann „in der Regel“ abgelehnt werden, wenn durch die Erteilung der Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährdet würde. Eine weitere Ausnahme gibt es für hoheitlich tätige Verantwortliche.
- Rechte anderer Personen dürfen dabei nicht verletzt werden (dies darf aber nicht dazu führen, dass der Anspruch komplett verweigert wird).

Betroffenenrechte



Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

- Ansprüche stehen jeder **betroffenen Person** zu.
- **Verantwortlicher** hat Daten zu berichtigen, löschen oder einzuschränken (Auftragsverarbeiter hat nur Unterstützungspflicht dem Verantwortlichen gegenüber).
- Anträge können formlos gestellt werden (auch mündlich!).
- Betroffene Person ist von der durchgeführten Maßnahme **schriftlich** zu informieren.
- Auf Wunsch der betroffenen Person: mündliche Verständigung möglich, wenn kein Identitätszweifel.

Betroffenenrechte



Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

- Offenkundig unbegründete oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessive Anträge einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder ablehnen oder ein angemessenes Entgelt verlangen
- Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung: **spezielle Ablehnungsgründe**
- Verantwortlicher hat Antrag unverzüglich zu erledigen, in jedem Fall aber **binnen eines Monats** ab Eingang
- Antrag **komplex oder mehrfache** Anträge: Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden
- Anträge grundsätzlich **kostenlos** (außer offenkundig unbegründet oder exzessiv)
- Bei Anspruchsverletzung: **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde**

Betroffenenrechte



Recht auf Berichtigung

- **Voraussetzung für Anspruch:** Daten sind unrichtig (stimmen mit Wirklichkeit nicht überein, z.B. falsches Geburtsdatum) oder Daten sind unter Berücksichtigung des Zweckes der Verarbeitung unvollständig.
- Verantwortlicher hat Daten der betroffenen Person richtig zu stellen. Allenfalls unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen.
- Kann die Berichtigung der Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so kann der Auftraggeber die Erledigung dieses Antrages bis zu diesem Zeitpunkt aufschieben und ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Betroffenenrechte



Recht auf Löschung: Voraussetzungen

personenbezogene Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig	betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen (und es liegt keine andere Rechtsgrundlage vor)	betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt (und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor)	personenbezogene Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet	Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich

Betroffenenrechte



Antrag auf Löschung: spezielle Ablehnungsgründe

Verarbeitung ist erforderlich zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information	Verarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welche die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, notwendig macht	Verarbeitung ist erforderlich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Verarbeitung ist erforderlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke	Verarbeitung ist erforderlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Betroffenenrechte



Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Voraussetzungen

betroffene Person hat die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, solange der Verantwortliche die Richtigkeit der personenbezogenen Daten überprüft	betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen des Betroffenen überwiegen	Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person hat die Löschung der personenbezogenen Daten abgelehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt	Verantwortlicher benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Betroffenenrechte



Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: spezielle Ablehnungsgründe

betroffene Person hat einer weitergehenden Verarbeitung zugestimmt	Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig	Verarbeitung ist zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person notwendig

Betroffenenrechte



Recht auf Datenübertragung

- Recht auf Datenübertragbarkeit ermöglicht der betroffenen Personen, „ihre“ Daten zu erhalten sowie für ihre eigenen Zwecke und für verschiedene Dienste wiederzuverwenden.
- Ansprüche stehen jeder **betroffenen Person** zu.
- **Verantwortlicher** hat Daten zu berichtigen, zu löschen oder einzuschränken (Auftragsverarbeiter hat nur Unterstützungspflicht dem Verantwortlichen gegenüber).
- Anträge können formlos gestellt werden (auch mündlich!).
- Verarbeitung erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren (d.h. Dokumente in Papierform sind ausgenommen), und beruht auf einer Einwilligung der betroffenen Person oder auf einem Vertrag mit der betroffenen Person.

Betroffenenrechte



Recht auf Datenübertragung

- Verantwortlicher hat der betroffenen Person ihre personenbezogenen Daten, die letztere dem Verantwortlichen bereitgestellt gestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu übermitteln.
- **Erfasste Daten:** Neben den Daten, welche direkt den Antragssteller betreffen, sind vom Recht auf Datenportabilität auch die Daten anderer Personen erfasst, wenn sie in engem Zusammenhang mit den Daten der betroffenen Person stehen (Beispiele: E-Mails und Chatprotokolle).
- Die betroffene Person hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.
- Je nach Umfang können diese per E-Mail, Download (Web, API, SFTP) oder auch auf einem Datenträger übermittelt werden (entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen sind dabei wichtig wie z.B. Passwortschutz der übermittelten Dateien).
- Bei Anspruchsverletzung: **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde**

Betroffenenrechte



Recht auf Datenübertragung: Bereitgestellte Daten

- Aktiv zur Verfügung gestellt:

Beispiele: Daten, die über ein Kontaktformular übermittelt werden, Fotos auf einer Social-Media-Plattform

- durch Nutzung der Dienstleistung bzw. Beobachtung der Tätigkeiten des Nutzers angefallen:

Beispiele: Aktivitätsprotokolle, Rohdaten aus einem Smart Meter oder Tracking-Gerät, Webseiten-Suchverläufe, Verkehrs- und Standortdaten

- Ausgeschlossen von diesem Recht sind Daten, die der Verantwortliche selbständig erzeugt:

Beispiele: Nutzerprofil auf Basis einer Analyse der Rohdaten eines Smart Meters, Bewertung des Gesundheitszustandes eines Nutzers, Risikoprofil zwecks Bonitätsbewertung

Betroffenenrechte



Widerspruchsrecht

- Recht steht jeder betroffenen Person zu: gegen die Verarbeitung ihrer Daten Widerspruch erheben und somit die Weiterverarbeitung dieser unzulässig machen.
- Verantwortlicher hat die Pflicht, einen Widerspruch umzusetzen.
- Antrag kann formlos gestellt werden (sogar mündlich).
- Verantwortlicher darf die Daten der betroffenen Person nicht weiter verarbeiten, falls Antrag gestellt wird.
- Bei Anspruchsverletzung: **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde**

Betroffenenrechte



Widerspruchsrecht: Voraussetzungen

betreffene Person bringt Gründe vor, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben und Verarbeitung erfolgt für Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, einschließlich darauf gestütztes Profiling	betreffene Person bringt Gründe vor, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben und Verarbeitung erfolgt zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken	wenn Daten der betroffenen Person zu Direktmarketing-Zwecken, einschließlich Profiling, wenn es mit Direktmarketing in Verbindung steht, erfolgt

Betroffenenrechte



Widerspruchsrecht: spezielle Ablehnungsgründe

Verantwortlicher kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen	Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	Verarbeitung erfolgt zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken und ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich

Betroffenenrechte



Widerspruchsrecht

- Verantwortlicher hat den Antrag unverzüglich zu erledigen und zu beantworten
- **Binnen eines Monats ab Eingang**
- Erledigung des Antrages komplex oder mehrfache Anträge: Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden
- Lehnt der Verantwortliche den Widerspruch ab, hat er dies der betroffenen Person binnen eines Monats mitzuteilen
- Umsetzung des Widerspruchs erfolgt wie bei den anderen Betroffenenrechten kostenlos (außer bei unbegründeten oder exzessiven Anträgen)

Literaturempfehlungen

- **Bogendorfer, R., Haidinger, V., Hauser-Boulanger, R., Haselsteiner, R., Illibauer, U., Peter, K., Rosenmayr-Klemenz, C. (2019).** EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) + österreichisches Datenschutzgesetz (4. Auflage). Wien: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich. Deutschland – Österreich (1. Auflage). Wien: Facultas.
- **Feiler, L., Schmitt, R. (2019).** Muster zur Umsetzung der DSGVO in der Praxis Vorlagen, Checklisten, Formulare. (1. Auflage). Wien: Verlag Österreich.
- **Forgó, N. (2018).** Grundriss Datenschutzrecht (1. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Garber, T., Klauser, A., Nunner-Krautgasser, B. (2019).** Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018. Graz: MANZ Verlag Wien.
- **Gosch, N. (2019).** Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten jusIT Spezial. (1. Auflage). Graz: LexisNexis ARD ORAC.
- **Haidinger, V., Knyrim, R., Pollirer, H., Weiss, E. (2019).** DSG Datenschutzgesetz samt ausführlichen Erläuterungen (4. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Kotschy, W. (2019).** RdW Spezial: DSGVO Update zum neuen Datenschutzrecht 2019 (1. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Kunnert, G. (2019).** Datenschutz in Fragen & Antworten (1. Auflage). Graz: LexisNexis ARD ORAC.
- **Lachmayer, K., Von Lewinski, K. (2019).** Datenschutz im Rechtsvergleich (1. Auflage). Wien: Facultas.
- **Pachinger, M. (2019).** Datenschutz Recht und Praxis (1. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.

Quellen

Inhalt

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Einleitung:
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html> (abgerufen am 02.05.2018)
- Geltungsbereich und Grundprinzipien:
 - <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/sachlicher-anwendungsbereich-die-dsgvo-gilt-wenn/> (abgerufen am 02.05.2018)
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Sachlicher-und-raeumliche.html> (abgerufen am 02.05.2018)
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Wichtige-Begriffsbestimmu.html> (abgerufen am 02.05.2018)
 - Schwenke, T.: DSGVO für Unternehmer, 1. Auflage, 2018, t3n Magazin

Quellen

Inhalt

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutz-grundverordnung-rechtmassigkeit-der-datenverarbeitung/> (abgerufen am 02.05.2018)
 - https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/it_und_geistiges_eigentum/datenschutz_neu/rechtmassigkeit_grundsaetze/313020.html (abgerufen am 02.05.2018)
- Besondere Kategorien von Daten:
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Wichtige-Begriffsbestimmu.html> (abgerufen am 02.05.2018)
 - <https://www.bits.gmbh/besondere-kategorien-personenbezogener-daten-nach-der-ds-gvo/> (abgerufen am 02.05.2018)
- Informationspflichten:
 - <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Informationspflichten.html> (abgerufen am 02.05.2018)
 - <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/neue-informationspflichten-mit-der-datenschutz-grundverordnung/> (abgerufen am 02.05.2018)

Quellen

Inhalt

- Betroffenenrechte

- <https://datenschutzgrundverordnung.at/betroffenenrechte/> (abgerufen am 02.05.2018)
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Betroffenenrechte.html> (abgerufen am 02.05.2018)
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Auskunftspflicht-des-Vera.html> (abgerufen am 02.05.2018)
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Pflicht-zur-Berichtigung.html#Berichtigung> (abgerufen am 02.05.2018)
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Datenschutzrechtliche-Pfl.html> (abgerufen am 02.05.2018)
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Datenschutzrechtliche-Pfl1.html> (abgerufen am 02.05.2018)

Quellen

Rechtliche Hinweise - Bilder

Download und Verwendung von Bildern

CC0 Alle zum Download bereitgestellten Bilder auf Pixabay sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung Creative Commons CC0. Soweit gesetzlich möglich, wurden von den Bildautoren sämtliche Urheber- und verwandten Rechte an den Bildern abgetreten. Die Bilder unterliegen damit keinem Kopierrecht und können - verändert oder unverändert - kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis verwendet werden. Dennoch wissen wir einen freiwilligen Link auf die Quelle Pixabay sehr zu schätzen.

http://pixabay.com/de/service/terms/#download_terms

Disclaimer

Der vorliegende Foliensatz wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.